Kundeninformation
der AGRO-Treuhand Seeland AG

Aktuell

P.P.
CH-3232 Ins
Post CH AG

Oktober 2021
Nr. 48

AGRO-Treuhand Seeland AG
3232 Ins
Telefon 032 312 91 51
Fax 032 312 91 50
www.treuhand-seeland.ch

Treuhanddienstleistung
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Unternehmensberatung
Personaladministration
Versicherungsberatung
Finanzsoftware

3
Corona-Hilfe
Wo gibt's Cash im Notfall?

6
Vorsorge für Selbständigerwerbende

7
Kulturen versichern – Risiko verteilen

4 Damit der Businessplan kein Papiertiger bleibt

5 Die Miterben schützen

8 Neue Mitarbeitende

8 Reform der Ergänzungsleistungen (EL)

Camping auf dem Bauernhof – ein Hürdenlauf

Seit Corona erleben die Wohnmobilverkäufer einen regelrechten Boom. Folglich sind auch die Stellplätze in den Ferienzeiten sehr begehrt. Viele Landwirtschaftsbetriebe hätten auf dem Hofareal Platz für Camper. Ein Stellplatz verspricht ein Zusatzeinkommen und oftmals auch Mehrumsatz im Hofladen.

Perspektive Recht: ja, aber...

Auf Bundesebene sieht es wie folgt aus: Stellplätze auf einem Landwirtschaftsbetrieb gehen im Raumplanungsgesetz (RPG) unter den Artikel 24b und können als Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb von Bauzonen geführt werden. Grob zusammengefasst bestimmt Artikel 24b RPG folgendes:

- Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe (Kanton Bern: 0.85 SAK Talzone, 0.6 SAK Hügel- und Berggebiet).
- Der Nebenbetrieb muss vom Betriebsleiter, der Betriebsleiterin oder deren Lebenspartner, beziehungsweise Lebenspartnerin geführt werden.
- Die Stellplätze müssen innerhalb des Hofbereichs liegen und mit diesem eine Einheit bilden.
- Die Bewirtschaftung des Hofes darf durch den Nebenbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- Der Nebenbetrieb muss einen engen sachlichen Zusammenhang zur Landwirtschaft aufweisen.

Kantonale Unterschiede

Die Umsetzung der Rechtslage ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Im Kanton Bern ist eine Baubewilligung für einen Stellplatz Pflicht. Für die Baubewilligung braucht es nebst der Einhaltung des Artikels 24b RPG unter anderem ein Betriebskonzept.

FORTSETZUNG SEITE 2 »»

››› Darin sollte der Ist-Zustand und die Strategie des Landwirtschaftsbetriebes, das geplante Bauvorhaben und die Auswirkungen des Vorhabens auf den Landwirtschaftsbetrieb erwähnt sein. Zudem gilt, dass ein Camper auf dem gleichen Stellplatz maximal drei Tage am Stück stehen darf.

In den Kantonen Solothurn und Baselland sind Stellplätze ebenfalls in jedem Fall bewilligungspflichtig. Im Kanton Freiburg hingegen entscheidet die Gemeinde, ob es für einen Stellplatz eine Bewilligung braucht oder nicht. Zusammenfassend kann man also sagen, dass vor dem Anbieten eines Stellplatzes in jedem Fall mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen werden sollte.

Perspektive Gemeinden: meist wohlwollend

Erfahrungsgemäss stehen Gemeinden den Stellplatzanbietern grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Wenn ein Landwirt im Kanton Bern ein Gesuch für Stellplätze einreicht, muss die Gemeinde jedoch den Segen beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) einholen. Gemäss mündlicher Auskunft bewilligt das AGR momentan kaum Stellplätze in der Landwirtschaft. Zuerst müssten sämtliche Bedingungen des Artikels 24b RPG erfüllt sein. Hinzu kämen meistens erschwerende Faktoren wegen baulichen Massnahmen oder wenn die Stellplätze ein wenig ausserhalb des Hofareals eingerichtet werden sollten, lässt die Amtsstelle verlauten. Man kläre aber ab, wie die Stellplatzgesuche künftig behandelt werden. Das AGR werde seit Corona von Anfragen völlig überschwemmt.

Perspektive Landwirte: realistisch kalkulieren

Für Landwirte kann ein Stellplatzangebot durchaus attraktiv sein. Der Übernachtungstarif bringt Zusatzeinkommen und im Hofladen steigt der Umsatz. Die befragten Landwirte, die bereits Stellplätze anbieten, haben bis jetzt kaum negative Erfahrungen mit ihren Stellplatzmietern gemacht. Die Stellplätze seien immer ordentlich aufgeräumt und nach zehn Uhr abends hätten sie noch kaum je Probleme mit Lärm gehabt.

Gleichwohl sollten sich wirtschaftlich denkende Landwirte kurz Zeit, einen Taschenrechner und ein Blatt Papier nehmen, bevor sie ein neues Angebot publizieren: Wie viele Stellplätze kann ich anbieten? Wie hoch ist der Preis für eine Nacht? Wie viel Geld kann ich in einem Jahr erwirtschaften? Nur so kann man abschätzen, in welcher Grössenordnung Investitionen und Bewilligungskosten drin liegen, damit dieser Betriebszweig dann auch tatsächlich rentiert. ‹‹‹

Kurz gesagt

Das Vermieten von Stellplätzen kann Landwirtschaftsbetrieben ein willkommenes Nebeneinkommen bringen. Die Erfahrungen von Landwirten, die bereits Stellplätze anbieten, sind grösstenteils positiv. Zumindest im Kanton Bern ist es anspruchsvoll, eine Bewilligung zu erhalten. Vor dem Einstieg in das Stellplatz-Business sind Aufwand und Ertrag realistisch zu kalkulieren. Speziell wenn grössere Investitionen geplant sind, ist eine seriöse Abklärung der Rechtslage zusammen mit der Gemeinde unumgänglich.

Impressum

Herausgeber
AGRO-Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion
beowa treuhand ag
Georg Lerf und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@beowa.ch

Gestaltung
Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck
Gerber Druck AG, Steffisburg

Corona-Hilfe
Wo gibt's Cash im Notfall?

Das Corona-Virus prägt unseren Alltag. Viele Kleinunternehmende und Selbständigerwerbende waren in letzter Zeit auf finanzielle Unterstützung angewiesen und sind es zum Teil immer noch. Die mediale Präsenz rund um das Virus ist riesig. Aber in dieser Informationsflut ist es oft schwierig, die sich bietenden Hilfsmassnahmen zu ordnen. Und dann auch noch zu wissen: Wo ist was wie zu beantragen? Unsere kurze Übersicht soll aufzeigen, welche Angebote bestehen.

Art der Unterstützung	**Corona Erwerbsersatzentschädigung**	**Kurzarbeitsentschädigung**	**Härtefallprogramme**
Betroffene	Selbständigerwerbende	Angestellte	Firmen
Wer hat Anspruch? Nicht abschliessend	Einkommenseinbusse von mindestens 40 % (30 % ab 01.04.2021)	Aktivitätsverlust von mindestens 10 %	Umsatz von mind. CHF 50'000.–; Firma vor 01.03.20 gegründet; Umsatzeinbusse oder Firmenschliessung auf behördliche Anordnung während 40 Tagen seit 01.11.20
Geleistet durch	Ihre AHV-Ausgleichskasse	Arbeitslosenversicherung	Kantone; die Leistungen variieren je nach Kanton
Formulare und Informationen	Internetseite Ihrer Ausgleichskasse	www.seco.admin.ch	Offizielle Internetseite des Kantons in dem sich der Sitz Ihrer Firma befindet

Auch die Schweizer Berghilfe hat ein spezifisches Unterstützungsangebot ausgearbeitet. Steht ein Kleinunternehmen vor existenziellen Schwierigkeiten, bietet die Berghilfe ergänzend zu den kantonalen Härtefallhilfen Hand an, die anfallenden Ertragsausfälle zu mildern. Genauere Angaben hierzu findet man auf der Homepage der Schweizer Berghilfe (www.berghilfe.ch).

Auch einzelne Branchenverbände bieten umfangreiche und aktuelle Informations- und Beratungsangebote online oder telefonisch an. Im Weiteren hat der Bundesrat entschieden, den in Not geratenen Unternehmen durch die Eidgenossenschaft verbürgte Kredite im Umfang von 20 Milliarden Franken zur Verfügung zu stellen. Folgende bei der Kreditaufnahme eingegangene Verpflichtungen sind während der gesamten Laufzeit des Kredites unter anderem zu beachten:

- Es sind keine Neuinvestitionen ins Anlagevermögen erlaubt (nur Ersatzinvestitionen sind möglich).
- Dividendenausschüttungen / Rückzahlungen von Kapitaleinlagen sind nicht erlaubt.
- Keine Gewährung von Aktivdarlehen.
- Neben den Hilfsmassnahmen müssen die vorhandenen betriebswirtschaftlichen Instrumente im Unternehmen zielgerichtet eingesetzt werden. «‹

Was das genau heisst, wissen unsere Experten.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir bieten Ihnen Hilfe und Unterstützung an.

Damit der Businessplan kein Papiertiger bleibt

Wer fremdes Geld oder Geschäftspartner sucht, muss seine Pläne meistens schriftlich darlegen können. In der Strukturverbesserungsverordnung ist das Betriebskonzept inzwischen sogar fixe Bedingung für grössere Projekte. Auch die Banken verlangen es zunehmend.

Nicht nur bei den Landwirten ist das Betriebskonzept – oder der Businessplan, wie es gut neudeutsch heisst – als Papiertiger verpönt. Unternehmertypen hassen Büroarbeit. Aber bei grossen Investitionen oder einer kompletten Neuausrichtung des Betriebes ist es eigentlich unausweichlich, die eigenen Träume, Erwartungen, Hoffnungen und Sorgen festzuhalten. Für sich selbst und für die anderen. Zieht die Familie mit? Sind meine Träume realistisch? Was erwarte ich vom Markt? Glauben die Geldgeber an mich und meine Hoffnungen?

Es macht Sinn, wenn das Betriebskonzept einem geordneten Raster folgt. Auch die Bundesverwaltung stellt im Internet Muster für KMU-Businesspläne als veränderbare Word-Vorlagen zur Verfügung. Je nach Projekt können einzelne Punkte sehr unterschiedlich gewichtet oder zum Teil auch ganz weggelassen werden.

Beispiel Businessplan	
Darstellung der Ist-Situation	• Ansprechperson, Betriebsleiter • Eigentumsverhältnisse, Flächen, Tierbestand, Gebäude, Kulturen, überbetriebliche Zusammenarbeit • Pachtverträge, finanzielle Verhältnisse
Analyse der Ist-Situation	• Landwirtschaftliches Einkommen, Nebeneinkommen (Mittelwert der letzten 3 Jahre) • Stärken und Schwächen (Fähigkeiten, betriebliche Voraussetzungen) • Chancen und Gefahren (Besonderheiten, Rahmenbedingungen, Agrarpolitik, Absatzmärkte, Trends)
Unternehmensziele der nächsten 3 bis 5 Jahre	• Persönlich, familiär • Beruflich • Betrieblich • Finanziell
Projekt	• Geschichte zum Projekt und Beschreibung (konkret anhand wichtiger Eckdaten) • Erwartete Einnahmen, Gewinn, Lohn • Einzigartigkeit, Vorteile • Nutzen für den Betrieb
Marktleistung	• Abnehmer – Wer wird angesprochen? • Was wird angeboten? Leistungen, Zusatzservice • Logistik, Vertriebskanäle • Preisstrategie, Margen • Kundenpflege
Infrastruktur / Organisation	• Betriebsleiter und mögliche Partner, Personalplanung • Notwendige Gebäude, Einrichtungen • Terminabläufe, Teilziele, Meilensteine
Finanzplanung	• Kostenzusammenstellung und Folgeinvestitionen • Art der Finanzierung (Eigenmittel, Hypotheken usw.)
Betriebsvorschlag	• Wirtschaftliche Situation nach der Investition, Finanzplan für die nächsten 5 Jahre • Kosten-Nutzen-Verhältnis
Beurteilung des Projektes	• Entwicklung der Zahlungsfähigkeit, Tragbarkeit des Projekts • Mögliche Risiken • Problemlösungsstrategien

Die **Beschreibung der Ist-Situation** ist der Ausgangspunkt für alle Pläne. Im Zentrum steht der Mensch, die Familie, deren Fähigkeiten und Wünsche. Dann kommt der Betrieb mit Grösse, Eigentum, Betriebszweigen und bestehender Infrastruktur. Und immer geht es auch um die Finanzen, das heisst Eigenmittel, Schulden und eigenes Finanzierungspotential. Aus dem Ist-Zustand sollen die eigenen Stärken und Schwächen sowie Chancen und Gefahren (SWOT-Analyse) abgeleitet werden. Was können die Arbeitskräfte besonders gut? Was muss noch gelernt werden? Wo muss investiert werden? Und vor allem: Wie ist das Umfeld? Was machen die Nachbarn? Sind Kooperationen möglich?

Unternehmensziele und Projekt: Für den Zeithorizont von drei bis fünf Jahren sind berufliche, betriebliche und finanzielle Ziele festzulegen. Die Ziele müssen konkret und messbar sein. Der daran anschliessende Projektbeschrieb muss zeigen, wie diese Ziele erreicht werden sollen.

Die **Marktforschung** ist ein immens wichtiger Bestandteil, besonders wenn man sich auf unbekanntes Terrain begibt. Besteht überhaupt ein Markt? Wer sind die möglichen Kunden? Welche Verkaufskanäle kann ich nutzen? Was ist ein nachhaltiger Preis?

Infrastruktur und Organisation: Im traditionellen Landwirtschaftsbetrieb besteht das Personal grösstenteils aus den familieneigenen Arbeitskräften. Aber wer ist für welchen Teilbereich verantwortlich? Was braucht es an zusätzlicher Infrastruktur wie Gebäude, Einrichtungen und Maschinen?

Im **Finanzierungsplan** ist der Mittelbedarf aufzulisten. Nicht zu vergessen sind die Folgeinvestitionen, beispielsweise für Tierzukäufe und Maschinen. Gegenüberzustellen ist die Mittelbeschaffung. Mit einer Planbilanz und -erfolgsrechnung ist die wirtschaftliche Situation nach der Investition zu berechnen. Ein geeignetes Hilfsmittel zur Beurteilung der Tragbarkeit ist der Betriebsvoranschlag in Excel der Agridea.

Die **Beurteilung des Projekts** gehört an den Schluss. Dazu gehört eine Abschätzung des Risikos. Oder gibt es sogar den Plan B?

Ein Betriebskonzept muss die Ansprechpersonen überzeugen. Gestaltung, Rechtschreibung und Schreibstil sollten angemessen und sorgfältig sein. Selbst wenn man sich selbst sicher fühlt, ist ein Gegenlesen immer zu empfehlen. Widersprüche im Konzept und eigene Fehler übersieht man leicht. «

Die Miterben schützen

Wenn Hans Musterbauer von seinen Eltern das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert übernehmen kann, ist das erbrechtlich gesehen ein Vorzugspreis, der nur für die Selbstbewirtschaftung gilt. Sobald Hans das Objekt oder auch nur Teile davon innerhalb der nächsten 25 Jahre veräussert, entsteht ein Gewinnanspruch.

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) geregelt. Als Veräusserungstatbestand gelten nicht nur der freihändige Verkauf oder die Enteignung. Bereits die Zuweisung zu einer Bauzone, obwohl gar kein Verkauf stattfindet, oder auch die Zweckentfremdung, das heisst der Übergang von landwirtschaftlicher zu nichtlandwirtschaftlicher Nutzung, lösen den Gewinnanspruch aus. Bei der Zuweisung zur Bauzone muss der Gewinnanspruch spätestens nach Ablauf von 15 Jahren ausbezahlt werden, selbst wenn das Grundstück weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Bei Zweckentfremdung berechnet sich der Gewinn durch das 20-fache des jährlichen Ertrags der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung minus Erwerbspreis und wertvermehrende Investitionen.

Sonderfall Schenkung und Erbvorbezug

Nicht als Veräusserung gelten hingegen die Vermietung zusätzlicher Wohnungen, wenn zum Verkehrswert bewertet, die Schenkung oder der Erbvorbezug an Grundstücken sowie die Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Bestimmungen des Gewinnanspruchsrechts sind nicht zwingender Natur. Mittels schriftlicher Vereinbarung kann der gesetzliche Gewinnanspruch durch die Erben aufgehoben oder abgeändert werden. Auch der Erblasser kann in einem Erbvertrag oder Testament den Gewinnanspruch aufheben oder abändern. Die Formvorschriften müssen dabei zwingend eingehalten werden. Zudem dürfen die Pflichtteile durch diesen modifizierten Gewinnanspruch nicht verletzt werden. Ansonsten können die Erbberechtigten gegen die Herabsetzung ihres erblichen Pflichtteils klagen. Jeder Miterbe kann seinen Anspruch selbständig geltend machen, es wird keine Gesamthandforderung der Erbengemeinschaft benötigt.

Gewinnanspruch nach Erbteilung

In Artikel 28 Absatz 1 BGBB steht: «Wird einem Erben bei der Erbteilung ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen, so hat jeder Miterbe bei einer Veräusserung Anspruch auf den seiner Erbquote entsprechenden Anteil am Gewinn».

Das Gesetz geht also davon aus, dass das Grundstück oder das Gewerbe bei der Erbteilung zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert übergeben wurde. Hätte der betreffende Erbe das Objekt bei der Erbteilung zum Verkehrswert erworben, so bestünde selbst bei anschliessender Einzonung in die Bauzone kein Gewinnanspruch der Miterben. Besteht also die Vermutung, dass ein Grundstück in naher Zukunft einer Bauzone zugewiesen wird, kann der Erbe dem Gewinnanspruch der Miterben durch die Übernahme des Grundstücks zum Verkehrswert entgehen. Der durch die spätere Zuweisung zur Bauzone generierte Mehrwert ist dann nicht mehr Gegenstand eines Gewinnanspruchsrechts.

Berechnung des Gewinnes

Veräusserungspreis (Netto nach Abzug aller Kosten, welche vom Verkäufer zu tragen sind: Grundstückgewinnsteuer, Handänderungssteuern und -kosten usw.)

- Anrechnungswert (Übernahmepreis)
- Zeitwert, der während der Eigentumsdauer getätigten wertvermehrenden Aufwendungen
- Abzug für ertragsmässig gleichwertigen Realersatz innert 2 Jahren
- Abzug für notwendige Ausbesserungen und für Ersatz von Bauten und Anlagen

= Subtotal

- Besitzesdauerabzug von 2 % des Subtotals pro Jahr im Eigentum

= Gewinn (gemäss Erbquoten zu teilen)

Im Gegensatz zum allgemeinen Geltungsbereich nach Artikel 2 BGBB erfasst das Gewinnanspruchsrecht auch kleine, nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende Grundstücke von weniger als 25 Aren und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Die Gewerbeeigenschaft ist dabei nicht massgebend. Kein gesetzlicher Gewinnanspruch besteht jedoch am Betriebsinventar.

Gewinnanspruch nach lebzeitigem Verkauf

Bei lebzeitiger Übertragung von Grundstücken wird von Gesetzes wegen weder dem Verkäufer noch den zukünftigen Miterben ein Gewinnanspruchsrecht zugesichert. Um Streitigkeiten zu verhüten, kann ein Gewinnanspruchsrecht vertraglich eingeräumt werden. Somit kann beispielsweise vereinbart werden, dass der Veräusserer Anspruch auf den Gewinn hat, wenn das Grundstück weiterveräussert wird. Das vertraglich festgehaltene Anspruchsrecht auf den Gewinn kann auch abweichend von den Bestimmungen des BGBB geregelt werden. Manchmal wird die Gewinnberechnung modifiziert oder anstelle der 25 Jahre eine andere Geltungsdauer vereinbart. «

Vorsorge für Selbständigerwerbende

Sozialversicherungsobligatorien

agrisano	Selbständigerwerbende und mitarbeitende Familienmitglieder Landwirtschaft	Arbeitnehmende	
	Krankheit und Unfall	Krankheit	Unfall
Heilungs- & Pflegekosten	Krankenkasse	Krankenkasse mit Unfallabschluss	Unfallversicherung
Arbeitsunfähigkeit	Kranken- & Unfalltaggeldversicherung (freiwillig)	Krankentaggeldversicherung	Unfallversicherung
Invalidität & Tod	IV, AHV	IV, AHV	
	Risikoversicherungen (freiwillig)	Pensionskasse	Unfallversicherung
Alter	AHV	AHV	
	Altersvorsorge (freiwillig)	Pensionskasse	

Selbständigerwerbende müssen für ihre Vorsorge selber schauen! Die landwirtschaftlichen Betriebsleitenden und ihre mitarbeitenden Ehepartner oder Kinder unterliegen vielen Vorsorgeobligatorien nicht.

Die Sicherung des Existenzbedarfs bei Invalidität und Tod erfolgt über die AHV / IV (1. Säule). Ob die AHV in der Lage ist, den Lebensstandard im Alter zu sichern, bleibt bestritten. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass jede Person selbst vorsorgt. Je nach Lebensabschnitt stehen unterschiedliche Themen im Vordergrund.

Risikoschutz

Bei jüngeren Betriebsleiterfamilien steht eher das Versichern von Risiken (Invalidität und Tod) im Vordergrund. Bei Krankheit oder Unfall zahlt der Versicherer während zwei Jahren ein Taggeld aus. Je nach Risikofähigkeit und Betriebsstruktur kann eine kürzere oder längere Wartefrist gewählt werden. Bei einem arbeitsintensiven Betrieb mit Tierhaltung ist der Bedarf an Taggeldleistungen höher als bei einem extensiven Ackerbaubetrieb. Die Taggeldversicherung muss selbst abgeschlossen und bezahlt werden. Aus einer Taggeldversicherung darf jedoch kein Gewinn erzielt werden. Nach den zwei Jahren folgen die IV-Renten aus der 1. Säule (AHV / IV) und Renten aus der freiwilligen Vorsorge. Das Abrechnen eines möglichst tiefen AHV-Einkommens kann aus steuerlicher Sicht interessant sein, im Leistungsfall bleibt jedoch die AHV / IV-Rente tiefer. Es gilt, ein vernünftiges Mittelmass zu halten und nicht am falschen Ort zu sparen. Der Abschluss einer zweiten Säule drängt sich spätestens auf, wenn der elterliche Betrieb übernommen wird. Mit der Gründung einer Familie wird der Todesfallschutz sehr wichtig. Mit einem Todesfallkapital und / oder einer Hinterlassenenrente muss der überlebende Partner den Lebensunterhalt bestreiten können. Insbesondere bei hoher Verschuldung ist auf ein genügendes Todesfallkapital zu achten.

Altersvorsorge / Steuern sparen

Die Möglichkeiten, sich finanziell für den Ruhestand abzusichern, sind vielfältig. Erwirtschaftete Mittel werden während des Erwerbslebens mehrheitlich reinvestiert. Diese Mittel sind bei einer Betriebsaufgabe möglichst herauszulösen. Allerdings besteht die Altersvorsorge nicht nur aus dem Ansparen von Kapital. Der Verkauf des Betriebes, der Verbleib auf dem Betrieb im Wohnrecht, der Besitz und die Vermietung von Liegenschaften sind gängige und gute Vorsorgepläne für das Alter. Eine private Vorsorge ist in den meisten Fällen unverzichtbar. Das gilt besonders, wenn man sich lang gehegte Wünsche erfüllen möchte. Beispielsweise ausgedehnte Reisen, für die vorher die Zeit fehlte. Als Faustregel gilt, dass man sich ein Renteneinkommen von mindestens 70 % des vorherigen Einkommens sichern sollte. Das erfordert in aller Regel eine private Vorsorge.

Bei der freiwilligen beruflichen Vorsorge von der Agrisano Prevos können jährlich 20 bis 25 % des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens fürs Alter gespart werden. Vorsorgelücken lassen sich mit zusätzlichen Einkäufen schliessen. Die ideale Ergänzung dazu ist das Vorsorgekonto der Säule 3a bei der Post oder bei einer Bank. Neben der zweiten Säule kann derzeit maximal CHF 6’883.– in ein Säule-3a-Konto eingezahlt werden. Ohne zweite Säule ist die Einzahlung auf 20 % des Erwerbseinkommens oder maximal CHF 34’416.– begrenzt. Die Vorsorge in der zweiten und dritten Säule wird steuerlich begünstigt. Bei hohen Einkommen können so mehrere tausend Franken gespart werden. Die Höhe der Ersparnisse lässt sich mit dem Grenzsteuersatz berechnen.

Bezug der Altersleistungen staffeln

Der Bezug der Altersleistungen ist je nach Plan schon ab dem Alter 58 möglich. Die neuen Pläne können auch nach der Pensionierung weitergeführt werden, wenn ein Lohn oder ein selbständiges Einkommen von mehr als CHF 4’000.– pro Jahr erzielt wird. Allerdings kann der Bezug maximal bis zum Alter 70 aufgeschoben werden. Das Vorsorgekapital in der Säule 3a kann nur als Kapital bezogen werden. Das Vorsorgekapital der Agrisano Prevos kann dagegen auf drei Arten bezogen werden: 1. lebenslänglich eine Rente, 2. einmaliger Kapitalbezug, 3. Mischform Rente / Kapital.

Die Planung, wie und wann die Vorsorgegelder bezogen werden, ist wichtig wegen der Steuerprogression. Die Kapitalleistungen aus der zweiten Säule und der Säule 3a werden pro Steuerjahr zusammengezählt und gesondert vom übrigen Einkommen und Vermögen besteuert. Je höher der Betrag, desto höher der Steuersatz. Besonders bei hohen Vorsorgeguthaben lohnt sich ein gestaffelter Kapitalbezug. «

Kulturen versichern Risiko verteilen

Unwetter gibt es praktisch jedes Jahr. Aber nicht überall und nicht überall gleich schwer.

Hagel, Sturm und Starkregen können vom kaum bemerkbaren Schaden bis zum vollständigen Ernteausfall führen und damit einen grossen Teil des landwirtschaftlichen Einkommens gefährden. In der Schweiz können wir Versicherungen gegen Unwetterschäden an Kulturen abschliessen, um den Schaden eines Ertragsausfalls abzufedern. Aber das kostet.

Kulturschäden

Bei der Versicherungsgenossenschaft Schweizer Hagel können Acker-, Garten- und Gemüsebaukulturen, Baumschulen, Obst und Beeren sowie Reben gegen Hagel- und weitere Elementarschäden versichert werden. Auch Witterungsschutzsysteme wie Hagelschutznetze, Regendächer oder Seitenschutznetze sind versicherbar. Eine weitere Option ist die Graslandversicherung. Sie ist für Betriebe im Voralpengebiet interessant. Mit der Elementarschadendeckung sind auch die Wiederherstellungskosten für das Kulturland mitversichert.

Die diesjährigen Wetterereignisse mit grossflächigem Hagel und Starkregen haben gezeigt, dass das Abschliessen einer Versicherung für Kulturen durchaus sinnvoll sein kann. Sogar wenn die Prämien vor allem bei Spezialkulturen sehr hoch sein können. Die beiden Grafiken zeigen diesen Sachverhalt deutlich. Alternativ könnte man beispielsweise einen jährlichen Betrag (analog der Versicherungsprämie) auf ein separates Sparkonto überweisen, damit im Schadenfall die Existenz nicht bedroht ist. Das wird aber kaum praktiziert.

Als Besonderheit sind Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder an Nutztieren zu erwähnen. Diese sind im eidgenössischen Jagdgesetz (JSG) geregelt. Die Entschädigung wird je nach Wildtierart durch Bund oder Kanton übernommen. Voraussetzung ist, dass zumutbare Verhütungsmassnahmen vorgenommen wurden, zum Beispiel erstellte Zäune gegen Wildschweine.

Schlechtwetterentschädigung (SWE)

Die Schlechtwetterentschädigung deckt nicht den Schaden an den Kulturen an sich, sondern leistet einen Lohnersatz für die wetterbedingten Arbeitsausfälle von Angestellten in bestimmten Erwerbszweigen. Sie ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung und entschädigt unter anderem die Arbeitnehmenden von Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetrieben, sofern die normalerweise anfallenden Arbeiten aufgrund von aussergewöhnlicher Nässe oder Trockenheit nicht verrichtet werden können. Anspruch auf eine SWE haben Arbeitnehmende, welche für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig sind oder die obligatorische Schulzeit absolviert haben und das Mindestalter für die AHV-Beitragspflicht noch nicht erreichen.

Mitarbeitende Ehegatten der Arbeitgebenden oder von einer externen Firma zugemietete Arbeitnehmende können keinen Anspruch auf eine SWE geltend machen. Es wird keine Mindestdauer der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vorausgesetzt. Demnach können auch neu eingereiste Jahresaufenthalter, Saisonarbeitende und Grenzgänger vom ersten Tag an SWE beziehen, wenn die übrigen Voraussetzungen eines Anspruchs erfüllt werden.

Nach Abzug der Karenzzeit (Wartefrist) werden 80 % des Verdienstausfalles der ausgefallenen Arbeitsstunden durch die SWE ausbezahlt. Während des wetterbedingten Ausfalls müssen die Arbeitgebenden jedoch die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der üblichen Arbeitszeit (=100 % vom Lohn) bezahlen. Den wetterbedingten Ausfall müssen die Arbeitgebenden bei der kantonalen Amtsstelle (Abteilung Volkswirtschaft des Kantons) bis spätestens am fünften Tag des folgenden Kalendermonats mit dem entsprechenden Formular melden. «‹

Versicherungsmöglichkeiten der Kulturen bei der Schweizer Hagel

	Hagel	Überschwemmung	Abschwemmung	Erdrutsch, Übersarung	Brand, Blitzschlag, Erdbeben	Sturm	Schneedruck	Auswuchs	Starkregen	Trockenheit	Ausfall von Grünfuttertagen	Frost	Wiederherstellung des Kulturlandes
Getreide	●	●	●	●	●	●	●	●	●				●
Mais	●	●	●	●	●	●		●	●				●
Zuckerrüben	●	●	●	●				●	●				●
Kartoffeln	●	●	●	●					●				●
Raps	●	●	●	●		●		●	●				●
Sonnenblumen	●	●	●	●	●			●	●				●
Soja	●	●	●	●	●	●		●	●				●
Ackerbohnen	●	●	●	●	●	●							●
Gemüse	●	●	●	●	●	●							●
Blumen, Baumschulen	●	●	●	●	●	●							●
Beeren	●	●	●	●	●	●							●
Obst	●	●	●	●	●								●
Reben/Wein	●	●	●	●	●							●	●
Tabak	●	●	●	●									●
Wiesen und Weideland	●	●	●	●						●	●		●
Gedeckte Kulturen	●	●	●	●	●	●							●
Witterungsschutzsysteme	●	●	●	●	●	●							

Neue Mitarbeitende

Fabian Sommer

Fabian Sommer arbeitet seit Anfang März 2021 in unserem Team als Treuhandsachbearbeiter. Er ist auf einem landwirtschaftlichen Betrieb in Siselen aufgewachsen. Dorthin ist er, verheiratet und als Vater von drei Kindern, nach 12 Jahren Abwesenheit wieder zurückgezogen. Nach der Grundschule absolvierte er das Gymnasium in Biel. Anschliessend folgte die Ausbildung zum Agro-Kaufmann HF. Vor seiner Anstellung bei der AGRO-Treuhand Seeland AG arbeitete er mehrere Jahre bei der Landi Seeland AG in Aarberg und Kerzers. In seiner Freizeit verbringt er viel Zeit mit seiner Familie oder ist in seinem Garten, wo ihm die Arbeit nie ausgeht.

Tamara Touray

Seit Anfang April 2021 arbeitet Tamara Touray als Treuhandsachbearbeiterin bei der AGRO-Treuhand Seeland AG. Aufgewachsen ist sie auf einem Landwirtschaftsbetrieb in Gaicht, einem kleinen Wiler oberhalb der Gemeinde Twann am Bielersee. Nach der Grundschule entschied sich Tamara für eine Lehre zur kaufmännischen Angestellten und absolvierte danach die Weiterbildung zur Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen. Ihr Aufgabengebiet umfasst vor allem das Erstellen von Buchhaltungen sowie das Ausfüllen von Steuererklärungen. An der Arbeit schätzt sie besonders die Nähe zur Landwirtschaft. In der Freizeit hilft sie gerne auf dem Betrieb ihrer Eltern oder unternimmt etwas mit ihrem Sohn.

Reform der Ergänzungsleistungen (EL)

Wer mit der AHV- oder IV-Rente seine Lebenshaltungskosten nicht mehr decken kann, hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese werden vollumfänglich durch die öffentliche Hand finanziert. Wie im Aktuell Nr. 46 vom Oktober 2020 bereits beschrieben, änderten sich einige Bedingungen für den Anspruch durch die Reform der EL per 1. Januar 2021.

Anspruchsberechtigt sind immer noch die gleichen Personen: AHV-Rentner, IV-Rentner sowie nach Vollendung des 18. Lebensjahres Bezüger einer Hilflosenentschädigung oder während mindestens sechs Monaten Bezüger eines Taggeldes der IV. Die Personen müssen zudem in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und tatsächlich auch da wohnen. Ausländerinnen und Ausländer müssen zehn Jahre, Flüchtlinge und Staatenlose mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz leben, um Anspruch auf EL zu haben.

Die EL-Jahresrente berechnet sich aus dem Manko zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Ob ein Anspruch auf EL besteht, kann man online mit dem EL-Rechner prüfen (www.ahv.iv.ch). Oder man bezieht bei der EL-Stelle ein Selbstberechnungsblatt. Die zuständige EL-Stelle befindet sich in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons.

Für Personen, die bereits EL beziehen und bei denen die Reform zu tieferen Beiträgen führt, gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit behalten sie die bisherigen Ansprüche. Erst danach erfolgt die Anpassung an das neue Recht.

Die wichtigsten Massnahmen im Überblick

Massnahme	Bemerkung
Einführung einer Vermögensschwelle	Kein Anspruch bei Vermögen über CHF 100'000.– (Ehepaare CHF 200'000.–) Wohneigentum wird zur Berechnung nicht einbezogen.
Senken der Freibeträge	Alleinstehende CHF 30'000.–, Ehepaare CHF 50'000.– Ab diesen Beträgen wird ein Bruchteil (15 % im Erwerbs-, 10 % im Rentenalter) des Vermögens als Einkommen angerechnet.
Erhöhung der Mietzinsmaxima	Bisher wurde ein Pauschalbetrag für die Mietkosten angerechnet. Neu wird nach 3 Mietregionen und nach Haushaltsgösse unterschieden.
Tieferer Ansatz für Lebensbedarf von Kindern unter 11 Jahren	Neu wird zwischen Kindern unter und über 11 Jahren unterschieden. Beim Kind unter 11 Jahren beträgt der Lebensbedarf nur noch CHF 7'080.– statt 10'170.–.
Rückerstattungspflicht für Erben	Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die bezogenen Leistungen der letzten 10 Jahre zurückzahlen. Allerdings nur auf dem Nachlass, der den Betrag von CHF 40'000.– überschreitet.
Anrechnen des Einkommens des Ehegatten zu 80 %	Bisher wurden ⅔ des Einkommens des Ehegatten angerechnet.
Senken des EL-Mindestbetrags	Bis 2020 entsprach der Mindestbetrag der durchschnittlichen Krankenkassenprämie. Neu sind es 60 % davon.